

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, 92 Bücher, 16 Manuskripte, 8 Briefe, diverse Korrespondenz, eine Postkarte und ein Exposé, die im beiliegenden Dossier, lautend auf "Dr. Ing. Hugo Theodor Horwitz", näher bezeichnet sind, aus dem Technischen Museum Wien mit Österreichischer Mediathek an die Rechtsnachfolger nach Dr. Ing. Hugo Theodor Horwitz auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Objekte, die aus der Bibliothek, von Dr. Ing. Hugo Theodor Horwitz in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Sammlung Dr. Ing. Hugo Theodor Horwitz" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Dr. Ing. Hugo Theodor Horwitz lebte als Verfasser kultur- und technikhistorischer Schriften in Berlin und Wien und zählte wegen seiner Abstammung zum Kreis der von den nationalsozialistischen Machthabern Verfolgten. Er wurde gemeinsam mit seiner Gattin am 28. November 1941 nach Minsk deportiert und dort ermordet. Seinem Sohn Anselm Egon Horwitz war bereits im April 1939 die Flucht nach Irland gelungen.

Vor seinem Abtransport nach Minsk wohnte das Ehepaar Horwitz in Wien 3., Ungargasse 15. Am 7. Jänner 1941 teilte der Direktor des Technischen Museums Wien einem an derselben Anschrift etablierten Unternehmen, das offensichtlich Zutritt zur Wohnung der Familie Horwitz hatte, mit, dass eine Transportfirma „den mit Büchern gefüllten Kasten des Herrn Dr. Horwitz“ zum Zweck des Transportes ins Technische Museum Wien abholen wird. Tatsächlich wurden im März und April 1943 im Indexband der Bibliothek des Technischen Museums Wien 95 Bücher mit dem Vermerk „Nachlass Dr. Ing. H. Horwitz“ verzeichnet.

Die mit Sicherheit anzunehmende Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des 2. Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar.

Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich an den Objekten originär Eigentum erworben. Im Sinne der zitierten Gesetzesstelle wären die Objekte unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 14. Dezember 2005

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: